

lichen Beruf hier gesondert herausheben sollen, nachdem Artikel 86 Absatz 2 für alle wissenschaftlichen Berufe die nötige Verfassungsgrundlage liefert. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	65 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit II angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité II est adoptée

Art. 110

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 111

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag von Felten

Abs. 3

Die Patentierung von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen ist verboten.

Proposition von Felten

Al. 3

Il est interdit de breveter des organes, des tissus, des cellules, des gènes ou des séquences génétiques.

von Felten Margrith (S, BS): Anlässlich der Abstimmung von 1992 über den Artikel betreffend die Gentechnologie im Humanbereich hatten wir diesen ziemlich genau studiert. Die Bestimmung ist recht detailliert und enthält eine Reihe von Verboten – von einer Verbotsinitiative war damals allerdings keine Rede –; sie enthält auch Lücken. Eine Lücke wurde mit dem Klonierungsverbot geschlossen. Eine weitere Lücke ist das Patentierungsverbot.

Mein Antrag lautet: «Die Patentierung von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen ist verboten.» Ich habe darauf verzichtet, den Menschen als Ganzes dem Patentierungsverbot zu unterstellen. Ich hoffe, dies sei selbstverständlich. Man weiss zwar nie!

Bekanntlich hat die Patentierungswut bei den Pflanzen und Tieren nicht haltgemacht. Menschliche Gene sind bereits patentiert worden, die Vermarktung menschlicher Körperteile ist in vollem Gang. Hier gilt es, im Einklang mit der geltenden Wertordnung verfassungsmässige Schranken zu setzen. Denn nach geltendem Recht wird jeglicher Handel mit menschlichen Körperteilen als Verstoss gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung gewertet. Entsprechende Verträge sind null und nichtig. Ein Verbot der Patentierung menschlicher Körperteile ist eine Konkretisierung des geltenden Rechts.

Es ist klar, dass sich die Forschenden und die Pharmaindustrie über das Patentierungsverbot nicht gerade freuen werden. Um welche Dimensionen es hier geht, zeigt folgendes Beispiel: Jeffrey Friedman, der Entdecker des angeblichen Dickheits-Gens und Leiter des mikrobiologischen Uni-Labors

an der Rockefeller-Universität in New York, wurde von seinem Arbeitgeber zunächst einmal für seine Entdeckung mit 7 Millionen Dollar bedacht. Dann verkaufte die Universität die Exklusivlizenz für die Vermarktung des Dickheits-Gens an das Biotech-Unternehmen Amgen für 20 Millionen Dollar. Falls sich mit Hilfe des Dickheits-Gens ein Medikament gegen krankhafte Fettsucht herstellen lässt, das sich auch in klinischen Versuchen bewährt, sind Zahlungen bis 80 Millionen Dollar vorgesehen. Wenn es gelingt, mit diesem Gen einen wirksamen Appetitzügler anzufertigen, hätte das Unternehmen angesichts der Millionen von zahlungskräftigen dicken Menschen «eine Lizenz zum Geldddrucken gekauft», so die Einschätzung einer amerikanischen Wirtschaftszeitung.

Das Beispiel zeigt: Menschliches Erbgut kann ein Vermögen wert sein; es ist sozusagen die Währung der Zukunft. Im Zeichen einer weltweiten genetischen Rohstoffverteilung wird der Mensch allmählich selber zur Handelsware. Was im Zeitalter der industriellen Revolution Öl und Stahl als Rohstoffe bedeutet haben, ist für die moderne Gentechnik das geistige Eigentum an genetischem Rohmaterial. Das Recht, menschliche Erbanlagen patentieren zu lassen, sorgt bei den Biotechfirmen für Goldgräberstimmung. Profitstreben bricht ethische Tabus.

«Dieses ganze Konzept von Besitztum menschlichen Materials erniedrigt die Menschheit.» Das sagte John Moore, dessen Milzzellen von seinem Vertrauensarzt ohne sein Wissen patentiert wurden. Für die Nutzung dieser Zellen verkaufte der Arzt Lizenzen und verdiente Millionen. Die entsprechende Klage von Moore, mit der er zumindest eine finanzielle Beteiligung am Geschäft verlangte, wurde abgewiesen. Die «life sciences» – so das Modewort für die Körpervermarktungsbranche – begnügen sich nicht mit der Sicherung von Patenten auf Genen und Gensequenzen. Organe, Gewebe und Zellen sind ebenso ertragreiche medizinische Rohstoffe. Organe können z. B. aus Föten entwickelt werden. Auch der kopflose Frosch gehört zu diesem Forschungsziel. Bekannt ist auch das menschliche Ohr, das auf dem Rücken einer Maus gezüchtet wurde – ein Bild, das durch die Weltpresse ging. Menschliche Körperteile werden zu vermarktbarem biologischem Material; der Mensch verkommt zu einem Rohstofflager. Wollen wir diesen Fortschritt?

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition von Felten tend à interdire «de breveter des organes, des tissus, des cellules, des gènes ou des séquences génétiques». Dans la version en allemand, il est clairement dit qu'il s'agit d'organes, etc. humains, donc de parties du corps humain. Dans la version en français, cet élément n'a pas été traduit. Du moment que le titre de l'article a été modifié et qu'un article spécial concernant le génie génétique dans le domaine humain et un autre article dans le domaine du génie génétique pour les autres situations ont été créés, on peut certes partir de l'idée qu'à l'évidence il s'agit là uniquement d'organes humains. Je propose néanmoins que l'on ajoute au texte français, pour autant que cette version soit acceptée, le terme d'«humains» pour avoir la clarté et le parallélisme avec le texte en allemand.

Sur le fond maintenant, la commission n'a pas eu à se préoccuper de cette proposition. Toutefois, elle avait déjà estimé que l'article concernant le génie génétique dans le domaine humain était suffisant, résultait d'une votation populaire récente et devait être laissé dans sa forme initiale sans y toucher, d'autant plus que le domaine est relativement sensible. Néanmoins, la commission a admis une seule modification, qui à son avis était certes superflue mais a des valeurs explicatives. En effet, la commission a accepté qu'à la lettre a de l'alinéa 2, l'on précise en toutes lettres, selon la décision du Conseil des Etats, que «toute forme de clonage et intervention dans le patrimoine génétique de gamètes et d'embryons humains est interdite», afin que, pour le lecteur non spécialisé dans le domaine, l'affaire soit totalement claire, même si la commission estimait que la version telle qu'elle était ressortie de la votation populaire comportait déjà cette interdiction du clonage. Puisque certaines choses qui vont parfois

sans dire vont encore mieux lorsqu'on les dit, la commission a opté pour cette précision de forme.

Je vous invite toutefois à ne pas aller au-delà et à vous en tenir au texte tel qu'il a été prévu par le Conseil fédéral, et aussi par la commission. Je pense que, par rapport à la proposition von Felten, le texte actuel est suffisant pour atteindre l'objectif visé.

Sur cette base, je vous prie donc de laisser le plus possible ces articles sur le génie génétique tels qu'ils ont été acceptés par le peuple il y a quelques jours.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Artikel 110, 111 und 111a entsprechen dem geltenden Artikel 24novies, der erst 1992 in die jetzige Verfassung aufgenommen worden ist. Allerdings haben Ihre Kommission wie auch der Ständerat die Artikel im Interesse der besseren Lesbarkeit neu strukturiert.

Zudem hat Ihre Kommission in Artikel 111 explizit ein Klonierungsverbot aufgenommen. Die Möglichkeit des Gesetzgebers, das Klonen zu verbieten, besteht zwar schon nach dem geltenden Recht. Nachdem aber in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem geklonten Schaf Dolly bei uns eine gewisse Rechtsunsicherheit festzustellen war, hat sich die Kommission mit 22 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür entschieden, alle Arten des Klonens im Humanbereich ausdrücklich zu verbieten.

Der Antrag von Felten hat der Kommission nicht vorgelegen. Frau von Felten möchte ein ausdrückliches Patentierungsverbot von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen in der Bundesverfassung verankern. Diese Frage ist auf der Traktandenliste des Rates. Die entsprechenden Gesetzesvorlagen sind im Rat zu gegebener Zeit zu diskutieren. Es erschiene vorschnell, dieses Verbot zum jetzigen Zeitpunkt auf Verfassungsstufe festzuschreiben. Die Verfassung bietet genug Grundlage, um ein entsprechendes Verbot, wenn es nötig sein sollte, auszusprechen. Der Antrag von Felten ist daher aus der Sicht der Kommission abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 111 ist wortwörtlich Artikel 24novies der geltenden Verfassung nachformuliert, den Volk und Stände im Jahre 1992 mit eindrucklichem Mehr angenommen haben.

Sie wissen, dass es sich um eine sehr heikle, politisch sensible Materie handelt. Deshalb empfiehlt es sich, möglichst beim jüngsten von Volk und Ständen angenommenen Verfassungstext zu bleiben. Wir haben denn auch nur eine einzige Ausnahme gemacht: Ihre Kommission hat – mit dem Ständerat zusammen und im Einverständnis mit dem Bundesrat – klargestellt, dass alle Arten des Klonens verboten sind. Das ist zweifellos wichtig, weil damit klargestellt ist, dass Klonen, auch wenn es – wie beispielsweise beim Embryo-Splitting – nicht mit einem Eingriff ins Erbgut von menschlichen Keimzellen verbunden ist, klar unter dieses allgemeine Verbot des Klonens fällt.

Demgegenüber enthält der geltende Artikel keine Aussage zur Patentierbarkeit. Daher bestehen Bedenken gegenüber der Neuerung, die Frau von Felten nun in diesen jüngst angenommenen Verfassungsartikel einführen will. Materiell ist der Bundesrat zudem der Meinung, dass wir die heikle Frage der Patentierbarkeit auf der Stufe des Gesetzes regeln müssen. Dort haben wir die nötige Flexibilität.

Nach heutiger Gesetzgebung sind Erfindungen von der Patentierung ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, und die Verfahren der Therapie, Chirurgie und Diagnostik, wenn sie am menschlichen Körper selbst vorgenommen werden.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob ein derart generelles Verbot nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde, nämlich gegen das Europäische Patentübereinkommen und das WTO/Trips-Abkommen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wir werden die Fragen der Grenzen der Patentierbarkeit zweifellos auf Gesetzesstufe im einzelnen und relativ flexibel regeln müssen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag von Felten 60 Stimmen
Dagegen 77 Stimmen

Art. 111a
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 112
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 112a
Antrag Hubmann
Der Bund fördert die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 112a
Proposition Hubmann
La Confédération encourage l'intégration sociale et professionnelle des étrangers.

Fehr Hans (V, ZH): Artikel 112 Absatz 1 besagt, dass die Gewährung von Asyl Sache des Bundes ist. Das ist unbestritten, logisch und klar.

Die Minderheit I beantragt Ihnen, zusätzlich einen Absatz 1bis einzufügen. Dabei geht es darum, die Gewährung von Asyl zu präzisieren und zu relativieren. Gemäss Absatz 1bis wird Asyl gewährt, «soweit es für das Land tragbar ist». Warum kommen wir zur Auffassung, dass dieser Absatz 1bis hier verankert werden muss?

Erstens ist dieser Antrag ein Akt der Ehrlichkeit. Es ist doch ganz klar, dass z. B. bei einer riesigen Migrationswelle zuerst die Interessen unseres Landes und unseres Volkes gewahrt werden müssen und dass die verantwortlichen Behörden zuerst die vitalen Interessen der Schweiz zu berücksichtigen haben. Ich meine, dass man das auch immer gemacht hat oder mindestens hätte machen müssen.

Dies ist in diesem Sinne praktisch eine Nachführung. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn wegen einer schwierigen Lage im nahen Ausland innert kurzer Zeit nicht mehr 10 000, sondern vielleicht 50 000 oder 100 000 Leute kommen. Dann kann es sein, dass die Landesregierung den Entscheid fällen muss, dafür zu sorgen, dass unser Land nur so viele Leute aufnimmt, als für das Land in dieser Situation tragbar sind.

Ich möchte Sie zusätzlich daran erinnern, dass Sie mit der Aufnahme von frauenspezifischen Fluchtgründen im Asylgesetz die Tür zum Asyl Land Schweiz bereits weit geöffnet haben.

Zweitens haben Sie in diesem Rat beschlossen, dass man als temporär Schutzbedürftige nicht nur Kriegsflüchtlinge, sondern auch Leute, die in Situationen allgemeiner Gewalt leben, aufnehmen soll. Durch das Öffnen dieser beiden Türen haben Sie auch die Türe dafür geöffnet, dass dieses Land in seiner Aufnahmefähigkeit an Grenzen stossen könnte.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Ehrlichkeit und um die Interessen des Landes und der Bevölkerung zu wahren, zu Absatz 1bis ja zu sagen.

Ich begründe auch noch den Antrag der Minderheit II. Die Begründung ist sehr einfach. In Artikel 112 Absatz 2 steht, dass Ausländerinnen und Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Es ist doch eine Frage der Konsequenz: Wer die Sicherheit des Landes gefährdet, muss ausgewiesen werden. Wir wollen keine Kann-, sondern eine Muss-Regelung. Ich glaube, dieser Tatbestand ist sehr klar nachvollziehbar und ist auch klar zu regeln.